

# Begleitdokument zur Eröffnung eines Bundesschatz-Kontos per Post



## Vielen Dank für Ihr Interesse an Bundesschatz!

Zusätzlich zum Eröffnungsantrag eines Bundesschatz-Kontos per Post erhalten Sie hiermit folgende Dokumente:

- **Infoblatt** zur sichersten Geldanlage Österreichs
- **Allgemeine Geschäftsbedingungen** für den Erwerb von Bundeswertpapieren der Republik Österreich mit postalischer Kontoeröffnung (Anhang 1)
- **Bedingungen für Bundesschatzscheine** der Republik Österreich sowie Bedingungen für Bundesschatzscheine (Grün) der Republik Österreich (Anhang 2)
- **Datenschutzerklärung** (Anhang 3)
- **Erläuterungen zum Begriff „Politisch exponierte Person“** („PEP“) (Anhang 4)

Die von Bundesschatz angebotenen Laufzeiten und Zinssätze sowie weitere Informationen zum Erwerb von Bundesschatz finden Sie auf [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at).

**Füllen Sie bitte den Kontoeröffnungsantrag vollständig aus und unterzeichnen diesen. Gemeinsam mit einer Kopie Ihres Lichtbildausweises senden Sie diesen per Post an:**

**Service-Center für Bundesschatz  
Seilerstätte 24  
1010 Wien**

Alle übrigen Dokumente (dieses Begleitdokument, das Informationsblatt sowie die vier Anhänge) verbleiben bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bundesschatz Service-Center

Republik Österreich  
vertreten durch die  
Österreichische Bundes-  
finanzierungsagentur

Seilerstätte 24  
1010 Wien

Rechtsform: GmbH  
Firmensitz: Wien

FN 35060i  
Handelsgericht Wien

# Die sicherste Geldanlage Österreichs

Veranlagten Sie direkt bei der Republik Österreich.  
Der Bundesschatz bringt Ihnen viele Vorteile:

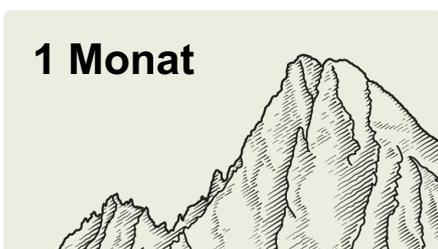
- ✓ 100% Sicherheit für Ihre gesamte Anlage
- ✓ Faire Fixverzinsung
- ✓ Grüne Direktveranlagung
- ✓ Keine Gebühren, keine Kosten

## Laufzeiten und Zinssätze

Nachfolgende fünf Bundesschätze stehen für den Erwerb zur Verfügung. Tagesaktuelle Zinssätze erfahren Sie auf unserer Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) oder telefonisch unter +43 1 5138411 (Mo bis Fr: 9-16 Uhr).

Für die Verzinsung Ihres Guthabens werden die Zinssätze jenes Tages angewendet, an dem Ihr Geld auf dem Geldkonto der Republik Österreich einlangt.

Klassische Bundesschätze:



Grüne Bundesschätze:



Mit Ihrer Investition in grüne Produkte unterstützen Sie nachhaltige Projekte in Österreich.

## Kontoeröffnung

Bitte füllen Sie den Antrag zur Eröffnung eines Bundesschatz-Kontos vollständig aus und unterzeichnen Sie ihn. Gemeinsam mit einer Kopie Ihres Lichtbildausweises senden Sie den Antrag per Post an die vorgedruckte Adresse.



## Erwerb von Bundesschätzen

Der Erwerb von Bundesschätzen erfolgt durch Überweisung Ihres gewünschten Veranlagungsbetrages von Ihrem Referenzkonto auf das Geldkonto der Republik Österreich. Der IBAN des Geldkontos lautet AT68 0010 0000 0011 1023.

Im Verwendungszweck des Überweisungsauftrags sind folgende Informationen erforderlich:

- Ihre Bundesschatz-Kontonummer (20XX XXXX XXXX);
- Laufzeit (z.B. „1M“ für 1 Monat oder „4J“ für 4 Jahre);
- Angabe, ob der Betrag nach der gewählten Laufzeit wiederveranlagt (keine Angabe notwendig) oder ausgezahlt (AUSZ) werden soll.

Ein- und Auszahlungen müssen mindestens 100,00 € betragen.

Es gibt keine betragliche Beschränkung der Einlage. Somit profitieren Sie von einer 100%igen Sicherheit, unabhängig von der Höhe der Einlage, die durch die direkte Veranlagung bei der Republik Österreich gewährleistet wird.

Sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit Bundesschätzen erfolgen gebühren-, kosten- und spesenfrei.

## Sicher, nachhaltig ...

Mit Bundesschatz investieren Sie direkt beim Staat. Vereinfacht gesagt leihen Sie der Republik Österreich Geld, wofür Sie Zinsen bekommen. Damit wählen Sie jedenfalls eine ESG-konforme Anlagemöglichkeit mit höchster Sicherheit. Zählt doch Österreich zu den nachhaltigsten Ländern der Welt.

## ... und kostenlos

Mit Bundesschatz bietet die Republik Österreich ein faires und transparentes Anlageprodukt ohne jegliche Kosten und Gebühren. All das macht Bundesschatz zu einem rundum attraktiven Angebot, mit dem Sie stets gut schlafen können.

## Fragen

Weitere Fragen werden auf der Website [www.bundesschatz.at/haeufige-fragen](http://www.bundesschatz.at/haeufige-fragen) beantwortet. Gerne stehen wir auch telefonisch unter +43 1 5138411 (Mo bis Fr: 9-16 Uhr) zur Verfügung.

## Mit grünen Bundesschätzen gutes Geld verdienen

Bundesschatz bietet Euro-Privatanlegern das weltweit erste grüne Produkt eines Staates im Direktvertrieb.

Damit werden unmittelbar und ausschließlich nachhaltige Projekte finanziert:



Ausbau des heimischen Schienennetzes



Errichtung von Ladestationen für die E-Mobilität



Ausbau von erneuerbarer Energie



Aufbau von intelligenten Stromnetzen



Schutz der heimischen Biodiversität



Vermeidung von Luftverschmutzung



Nachhaltige Wasserwirtschaft

**Fassung vom 3. Juni 2024**

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**1. Geltungsbereich und Leistungsgegenstand**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die postalische Eröffnung und Führung eines Kontos, über das der Kunde Bundeswertpapiere der Republik Österreich erwerben und verwalten kann. Sie gelten für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Republik Österreich („Bund“), welche durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, Seilerstätte 24, A-1010 Wien, FN 35060i, die im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt („Registerstelle“), vertreten wird.

1.2. Das Leistungsangebot der Registerstelle umfasst die postalische Eröffnung und Nutzung eines Bundesschatz-Kontos, über das der Erwerb und die Verwaltung von Bundeswertpapieren abgewickelt werden, insbesondere die Führung des Registers für Bundeswertpapiere („Register“) und des Registerkontos für den Kunden („Bundesschatz-Konto“). Das Bundesschatz-Konto dient dazu, Bundeswertpapiere, die der Kunde gemäß den angebotenen Konditionen vom Bund erworben hat, einzutragen und zu verwalten. Die Registerstelle fungiert auch als Zahlstelle für Bundeswertpapiere und wickelt für den Bund Erwerbs- und Verkaufsvorgänge im Zusammenhang mit Bundeswertpapieren ab. Sie hält weiters vom Kunden erworbene Bundeswertpapiere für diesen treuhändig.

1.3. Für den Erwerb von Bundeswertpapieren gelten zusätzlich zu diesen AGB die für das jeweilige Produkt maßgeblichen Wertpapierbedingungen für Bundeswertpapiere der Republik Österreich („Wertpapierbedingungen“). Diese sind auch auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

**2. Kontoeröffnung**

2.1. Nur natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) haben, können Kunden werden.

2.2. Die Eröffnung eines Bundesschatz-Kontos erfolgt mittels von der Registerstelle zur Verfügung gestelltem Kontoeröffnungsantrag, der vom Kunden ordnungsgemäß auszufüllen und an die Registerstelle zu retournieren ist. Der Kunde hat im Kontoeröffnungsantrag vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über sämtliche vertragsrelevante persönliche Daten zu machen, die von der Registerstelle abgefragt werden, sowie Unterlagen zu übermitteln, die von der Registerstelle angefordert werden, insbesondere die Kopie eines geeigneten amtlichen Lichtbildausweises. Der eigenhändig unterfertigte Kontoeröffnungsantrag (im Original) und die angeforderten Unterlagen sind per Post an das Service-Center der Registerstelle, Seilerstätte 24, 1010 Wien zu übermitteln.

2.3. Im Rahmen der Kontoeröffnung hat der Kunde zudem ein auf seinen Namen lautendes Bankkonto bei einem in der EU ansässigen Kreditinstitut bekanntzugeben, über das sämtliche Zahlungen mit dem Kunden abgewickelt werden („Referenzkonto“).

2.4. Der Eingang des ausgefüllten und unterzeichneten Kontoeröffnungsantrags bei der Registerstelle gilt als Antrag des Kunden, ein Bundesschatz-Konto zu eröffnen.

**3. Vertragsabschluss und Rücktrittsrecht des Kunden**

3.1. Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald dem Kunden das Schreiben der Registerstelle, mit dem die Eröffnung des Kontos bestätigt wird, mittels Einschreiben an diejenige Adresse, die der Kunde im Kontoeröffnungsantrag angegeben hat, eigenhändig zugestellt wird.

3.2. Die Registerstelle ist berechtigt, die Eröffnung eines Bundesschatz-Kontos innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab vollständigem Erhalt der für die Kontoeröffnung notwendigen Informationen und Unterlagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bankarbeitstage sind jene Tage, an denen die Kreditinstitute in Wien für Geschäfte aller Art geöffnet sind. Samstag und Sonntag, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag sind keine Bankarbeitstage. Im Falle einer Ablehnung der Kontoeröffnung wird die Registerstelle den Kunden darüber abhängig von der vom Kunden gewählten Kommunikationsform per Post an die vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse informieren.

3.3. Gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz („FernFinG“, siehe Anlage 1) können Kunden, die Verbraucher sind, ohne Angabe von Gründen vom Kontoführungsvertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Erhalt aller Vertragsbedingungen und Informationen zu laufen. Der Rücktritt kann schriftlich per Post an das Service-Center der Registerstelle, Seilerstätte 24, 1010 Wien, oder mittels E-Mail von der vom Kunden bekanntgegebenen E-Mail-Adresse an [kontakt@bundesschatz.at](mailto:kontakt@bundesschatz.at) erklärt werden. Bei einer Erklärung des Rücktritts genügt es, wenn die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist an die Registerstelle abgesendet wird.

3.4. Für den Fall, dass ein Kunde berechtigt und zeitgerecht zurücktritt und während der 14-tägigen Rücktrittsfrist bereits Bundeswertpapiere erworben hat, wird der Kauf bzw. werden die Käufe rückgängig gemacht und der vom Kunden bezahlte Betrag von der Registerstelle auf das vom Kunden bekanntgegebene Referenzkonto rückerstattet.

**4. Vertragssprache und Kommunikation**

4.1. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Dementsprechend werden die Informationen und Vertragsbedingungen in Deutsch mitgeteilt sowie wird für die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags Deutsch verwendet.

4.2. Die Registerstelle erteilt dem Kunden Mitteilungen per Post an die vom Kunden bekanntgegebene Adresse. Sofern der Kunde im Kontoeröffnungsantrag die Option ausgewählt hat, Mitteilungen per E-Mail zu erhalten, kann die Registerstelle diese auch per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse senden.

4.3. Der Kunde kann rechtsverbindliche Erklärungen und Aufträge wie folgt abgeben:

4.3.1. telefonisch unter +43 1 5138411 mittels Beantwortung seiner im Rahmen der Kontoeröffnung festgelegten Geheimfrage mittels Geheimantwort, sofern diese AGB nichts Abweichendes vorsehen;

4.3.2. schriftlich per Post an das Service-Center der Registerstelle, Seilerstätte 24, 1010 Wien, wobei die jeweilige Erklärung bzw. der jeweilige Auftrag vom Kunden eigenhändig unterfertigt werden muss („schriftlich per Post“).

4.4. Gibt der Kunde schriftliche Erklärungen oder Aufträge im Sinne des Punktes 4.3.2 dieser AGB ab, kann die Registerstelle vom Kunden die Vorlage geeigneter Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Identität und der Unterschriftsberechtigung verlangen.

4.5. Erklärungen und Aufträge des Kunden, die außerhalb der Öffnungszeiten bei der Registerstelle einlangen, gelten als zu Beginn der nächsten Öffnungszeiten als eingelangt.

4.6. Im Falle von Bekanntmachungen gemäß den für ein Produkt maßgeblichen Wertpapierbedingungen für Bundeswertpapiere wird der Kunde darüber gemäß Punkt 4.2 dieser AGB informiert.

## **5. Verfügungsberechtigung**

5.1. Zur Verfügung über das Bundesschatz-Konto ist lediglich der Kunde selbst berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsbefugnis sich aus dem Gesetz oder aufgrund eines gültigen Gerichtsbeschlusses ergibt, der rechtskräftig ist. Vertreter haben ihre Identität und Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

5.2. Änderungen des Umfangs der Vertretungsbefugnis oder der Person des Vertreters während aufrechter Geschäftsbeziehung sind der Registerstelle unverzüglich schriftlich per Post an das Service-Center der Registerstelle bekannt zu geben.

## **6. Gemeinschaftskonto**

6.1. Ein Bundesschatz-Konto kann auch für mehrere natürliche Personen als Kontoinhaber eröffnet werden („Gemeinschaftskonto“). Für die Eröffnung eines Gemeinschaftskontos müssen für alle Kontoinhaber die Voraussetzungen der Punkte 2.1 und 2.2 dieser AGB vorliegen. Für ein Gemeinschaftskonto darf nur ein einziges Referenzkonto im Sinne des Punktes 2.3 dieser AGB verwendet werden, das zumindest auf einen Kontoinhaber des Gemeinschaftskontos lauten muss. Die Kontoinhaber sind allein berechtigt, Verfügungen und Dispositionen über ein Gemeinschaftskonto durchzuführen (Einzelverfügungsberechtigung), einschließlich einer Änderung des Referenzkontos. Die Eröffnung und Kündigung eines Gemeinschaftskontos sowie der Widerspruch gegen Änderungen der AGB können jedoch nur von sämtlichen Kontoinhabern gemeinsam vorgenommen werden.

6.2. Zahlungen der Registerstelle auf das im Rahmen eines Gemeinschaftskontos bekanntgegebene Referenzkonto haben jedenfalls gegenüber allen Kontoinhabern schuldbeitfreiende Wirkung.

6.3. Für Verpflichtungen aus einem Gemeinschaftskonto haften alle Kontoinhaber zur ungeteilten Hand.

6.4. Im Übrigen gelten für ein Gemeinschaftskonto dieselben Regelungen wie für ein Einzelkonto.

## **7. Treuhandkonto**

Die Registerstelle kann die Eröffnung eines Bundesschatz-Kontos für fremde Rechnung zulassen, sofern ihr die Identität jedes einzelnen Treugebers nachgewiesen wird. Der Treugeber muss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU haben. Gegenüber der Registerstelle ist in diesem Fall ausschließlich der Treuhänder als Kunde der Registerstelle berechtigt und verpflichtet. Die Registerstelle behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Treuhandkontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## **8. Erwerb von Bundeswertpapieren**

8.1. Der Auftrag des Kunden zum Erwerb von Bundeswertpapieren erfolgt durch Überweisung des gewünschten Veranlagungsbetrages an die Registerstelle, wobei der Eingang des jeweiligen Einzahlungsbetrages auf dem Geldkonto des Bundes als Auftrag des Kunden gilt, Bundeswertpapiere erwerben zu wollen. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde den Auftrag nicht mehr widerrufen. Die Registerstelle nimmt den Auftrag des Kunden durch Vornahme der Veranlagung an und weist danach das erworbene Bundeswertpapier im Bundesschatz-Konto des Kunden aus.

8.2. In der Zahlungsreferenz des Überweisungsauftrags hat der Kunde die Nummer des Bundesschatz-Kontos und die gewünschte Zinsperiode anzugeben, die er aus den vom Bund angebotenen Zinsperioden auswählen kann. Gibt der Kunde keine Zinsperiode an, gilt die kürzeste für den Einzahlungstag veröffentlichte Zinsperiode als beauftragt. Weiters ist anzugeben, ob der am Ende der gewählten Zinsperiode zur Verfügung stehende Betrag (Kapital und Zinsen) von der Registerstelle auf das Referenzkonto ausbezahlt („Auszahlung“) oder wiederveranlagt („Wiederveranlagung“) werden soll. Gibt der Kunde in der Zahlungsreferenz nicht an, ob der am Ende der Zinsperiode zur Verfügung stehende Betrag ausbezahlt oder wiederveranlagt werden soll, gilt als vereinbart, dass der Kunde die Registerstelle beauftragt, den Betrag mit derselben Zinsperiode weiter zu veranlagern.

8.3. Ein Erwerb von Bundeswertpapieren ist nur möglich, wenn die Überweisung an die Registerstelle vom bekanntgegebenen Referenzkonto des Kunden erfolgt und die Nummer des Bundesschatz-Kontos des Kunden richtig und vollständig in der Zahlungsreferenz der Überweisung angegeben ist. Andernfalls überweist die Registerstelle den Einzahlungsbetrag auf jenes Bankkonto zurück, von dem der Einzahlungsbetrag überwiesen wurde, sofern dem nicht gesetzliche Verpflichtungen der Registerstelle oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

8.4. Abweichend von Punkt 8.1 dieser AGB kann ein Erwerb von Bundeswertpapieren auch dadurch erfolgen, dass der Kunde bis spätestens einen Bankarbeitstag vor dem Ende der vereinbarten Zinsperiode eines laufenden Bundeswertpapiers statt einer Auszahlung oder einer Wiederveranlagung gemäß Punkt 9.1 dieser AGB den Erwerb eines anderen auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) angebotenen Bundeswertpapiers beauftragt.

8.5. Die Verzinsung der erworbenen Bundeswertpapiere erfolgt mit dem Zinssatz, der auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) für den Erwerbszeitpunkt für die jeweilige Zinsperiode veröffentlicht wurde.

8.6. Die Registerstelle behält sich das Recht vor, innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab Erhalt des Auftrages des Kunden den Erwerb eines Bundeswertpapiers ohne Angabe von

Gründen abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung eines solchen Auftrages wird die Registerstelle den Kunden darüber informieren.

8.7. Der Kunde erhält jeweils nach Ablauf eines jeden Quartals kostenlos einen Kontoauszug und eine Aufstellung über die Ein- und Auszahlungen im abgelaufenen Quartal („Kontoauszug“). Die Übermittlung von Kontoauszügen erfolgt abhängig von der vereinbarten Kommunikationsform per Post an die vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Darüber hinaus kann der Kunde seinen aktuellen und historischen Kontostand bei der Registerstelle innerhalb der Öffnungszeiten telefonisch gemäß Punkt 4.3.1 dieser AGB abfragen.

## **9. Auszahlung und Wiederveranlagung von Bundeswertpapieren**

9.1. Erteilt der Kunde in der Zahlungsreferenz des Überweisungsauftrags gemäß Punkt 8.2 dieser AGB oder gemäß den in Punkt 4.3 dieser AGB festgelegten Kommunikationsformen bis spätestens einen Bankarbeitstag vor Ablauf der Zinsperiode der Registerstelle den Auftrag zur Auszahlung, macht er zum Ende der vereinbarten Zinsperiode vom Recht gemäß den jeweils gültigen Wertpapierbedingungen Gebrauch, das Bundeswertpapier an den Bund zu verkaufen. Die Registerstelle überweist dann das Kapital und die angefallenen Zinsen zum Ende der Zinsperiode automatisch auf das Referenzkonto des Kunden. Andere Auszahlungsformen, etwa auf ein anderes Bankkonto oder in Bargeld, sind ausgeschlossen.

9.2. Der Kunde kann auf die in Punkt 9.1 dieser AGB vorgesehene Weise auch Teilauszahlungen beantragen, soweit dies in den jeweils gültigen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist.

9.3. Gilt gemäß Punkt 8.2 dieser AGB eine Wiederveranlagung als vereinbart oder erteilt der Kunde gemäß den in Punkt 4.3 dieser AGB vereinbarten Kommunikationsformen bis spätestens einen Bankarbeitstag vor Ablauf der Zinsperiode den Auftrag „Wiederveranlagen“, wird das zum Ende der Zinsperiode verfügbare Kapital samt angefallenen Zinsen (abzüglich Kapitalertragsteuer) für die vom Kunden beauftragte Zinsperiode weiter veranlagt. Für eine Wiederveranlagung sind die zum jeweiligen Bankarbeitstag gültigen und auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) veröffentlichten Zinsperioden und damit verbundenen Zinssätze anwendbar. Die Registerstelle nimmt einen entsprechenden Antrag des Kunden für „Wiederveranlagen“ durch Vornahme der Wiederveranlagung an.

9.4. Die Registerstelle ist berechtigt, Aufträge von Kunden betreffend eine Wiederveranlagung innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab Erhalt des Auftrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung eines solchen Auftrages wird die Registerstelle den Kunden darüber informieren.

9.5. Von fälligen Auszahlungsbeträgen in Bezug auf vom Kunden erworbene Bundeswertpapiere werden – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der Wertpapierbedingungen – notwendige Beträge, z.B. Kapitalertragsteuer, von der Registerstelle einbehalten und abgeführt.

9.6. Macht der Kunde fehlerhafte oder unvollständige Angaben zum Referenzkonto, können keine Auszahlungen durchgeführt

werden. Die Registerstelle wird den Kunden darüber gemäß den in Punkt 4.2 dieser AGB vereinbarten Kommunikationsformen informieren. Auszahlungen werden erst durchgeführt, nachdem der Kunde der Registerstelle ein ordnungsgemäßes Referenzkonto bekanntgegeben hat.

9.7. Gibt der Kunde trotz Aufforderung durch die Registerstelle kein ordnungsgemäßes Referenzkonto bekannt, ist die Registerstelle berechtigt, für den ihr entstehenden Aufwand einen pauschalen Aufwandsatz von EUR 120 zu verrechnen, welcher dem Kunden von seinem im Bundesschatz-Konto ausgewiesenen Bundeswertpapier abgezogen wird. Weist das Bundesschatz-Konto nach Abzug des Aufwandsatzes einen Kontostand in Höhe von EUR 0 auf, kann es von der Registerstelle unverzüglich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist geschlossen werden. Befinden sich auf dem Bundesschatz-Konto, für das auch nach den angestellten Nachforschungen kein Referenzkonto hinterlegt ist, weiterhin veranlagte Geldbeträge, ist die Registerstelle berechtigt, die Zahlungsverpflichtung durch gerichtliche Hinterlegung (§ 1425 ABGB) des Auszahlungsbetrags zu erfüllen und das Bundesschatz-Konto danach ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu schließen.

9.8. Jede Haftung der Registerstelle für etwaige aus fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Kunden über das Referenzkonto resultierende Schäden ist ausgeschlossen, sofern diese nicht durch die Registerstelle oder eine Person, für die sie einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

## **10. Erreichbarkeit der Bundesschatz-Website und Stornorecht**

10.1. Der Kunde kann die Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) grundsätzlich zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr, 7 Tage die Woche nutzen. Die Registerstelle übernimmt jedoch keine Haftung für die jederzeitige technische Verfügbarkeit der Systeme. Die Registerstelle ist bemüht, Störungen der technischen Systeme unverzüglich nach Kenntnis davon zu beheben.

10.2. Während Service- und Reparaturarbeiten ist die Nutzung der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) nicht möglich. Solche Arbeiten werden auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at), soweit sie im Vorhinein absehbar sind, mit angemessener Frist vorangekündigt.

10.3. Die Registerstelle kann Bundeswertpapiere, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen bei der Registerstelle liegenden Gründen fälschlich dem Bundesschatz-Konto des Kunden gutgeschrieben werden, jederzeit stornieren bzw. korrigieren. Besteht ein Stornorecht der Registerstelle, kann sie die Verfügung des Kontoinhabers über gutgeschriebene Bundeswertpapiere verweigern.

## **11. Kontosperrung**

Die Registerstelle ist berechtigt, selbstständig und ohne vorherige Information den Zugang des Kunden zum Bundesschatz-Konto zu sperren, wenn dies aus Sicherheitsgründen objektiv gerechtfertigt ist oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Bundesschatz-Kontos besteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein unbefugter Dritter versucht hat, Aufträge im Namen des Kunden zu erteilen. Die Registerstelle wird den Kunden von einer Sperre und deren Gründen unverzüglich nach erfolgter Sperre gemäß den in Punkt 4.2 dieser AGB vereinbarten

Kommunikationsformen benachrichtigen, es sei denn, eine solche Benachrichtigung würde gegen gesetzlich oder behördlich angeordnete Geheimhaltungspflichten der Registerstelle verstoßen.

## **12. Übertragung und Verpfändung von Bundeswertpapieren**

Der Kunde ist nicht berechtigt, Bundeswertpapiere zu verpfänden oder sonst an Dritte zu übertragen.

## **13. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden**

Die Registerstelle wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen über das Bundesschatz-Konto bzw. im Bundesschatz-Konto registrierte Bundeswertpapiere nur aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses des Verlassenschaftsgerichts oder der rechtskräftigen Einantwortungsurkunde oder einer ausländischen vergleichbaren Urkunde durchführen. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der Registerstelle auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beideten Übersetzer beglaubigt sein muss, vorzulegen. Verfügungen und Dispositionen eines Kunden über ein Gemeinschaftskonto gemäß Punkt 6.1 dieser AGB werden durch diese Regelung nicht berührt.

## **14. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten sowie Haftung des Kunden**

14.1. Der Kunde hat während der Geschäftsbeziehung mit der Registerstelle die im Folgenden angeführten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten zu beachten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen, insbesondere Verschulden und Kausalität, führt deren Verletzung durch den Kunden zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder infolge Mitverschuldens des Kunden zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Registerstelle.

14.2. Der Kunde hat der Registerstelle Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes und gegebenenfalls seiner Eigenschaft als politisch exponierte Person unverzüglich bekanntzugeben. Mitteilungen des Kunden betreffend Änderungen der Anschrift (Adresswechsel) und des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes können ausschließlich schriftlich per Post erfolgen.

14.3. Änderungen des Referenzkontos können für Auszahlungen an den Kunden nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Kunde mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem nächsten Auszahlungstermin der Registerstelle schriftlich per Post bekanntgibt. Eine Änderung des Referenzkontos per Telefon ist ausgeschlossen.

14.4. Der Kunde ist verpflichtet, der Registerstelle auf Nachfrage Kopien jener Urkunden zu übermitteln, aus denen die bekanntgegebenen Änderungen des Namens, des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes und der Steueransässigkeit (Steuerstatus) ersichtlich sind.

14.5. Der Kunde hat der Registerstelle den Verlust sowie jede für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Bund relevante Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden, insbesondere durch Bestellung eines Erwachsenenvertreters, und den durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingetretenen Verlust der Verfügungsbefugnis des Kunden über die erworbenen

Bundeswertpapiere unverzüglich schriftlich per Post anzuzeigen.

14.6. Geben der Kunde oder ein Vertreter Änderungen der vom Kunden bekannt gegebenen Wohnadresse oder vom Kunden bekannt gegebenen E-Mail-Adresse der Registerstelle nicht bekannt, gelten sämtliche Erklärungen der Registerstelle an den Kunden als zugegangen, wenn sie an die letzte der Registerstelle bekanntgegebene Wohnadresse oder E-Mail-Adresse des Kunden oder eines Vertreters gesendet wurden.

14.7. Der Kunde hat auf Aufforderung der Registerstelle unverzüglich sämtliche Informationen zu erteilen, Urkunden zu übermitteln und sonstige Nachweise beizubringen, die die Registerstelle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung benötigt.

14.8. Der Kunde ist zur Geheimhaltung seiner von ihm festgelegten Geheimfrage und Geheimantwort, die der Identifikation des Kunden im Rahmen der telefonischen Kommunikation mit der Registerstelle dienen, verpflichtet. Hat der Kunde Kenntnis davon oder den begründeten Verdacht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von der Geheimfrage und Geheimantwort erlangt hat, ist er verpflichtet, die Registerstelle hiervon unverzüglich zu informieren.

## **15. Entgelt, Kosten und Steuern**

15.1. Die Kontonutzung und -führung sowie der Erwerb, die Verwaltung und die Auszahlung von Bundeswertpapieren sind für den Kunden kostenlos.

15.2. Bankspesen, die vom Kreditinstitut des Kunden, welches das Referenzkonto führt, verrechnet werden, sind vom Kunden selbst zu tragen. Das gilt auch für Telefonkosten und Kosten für den E-Mail-Account des Kunden bei seinem Internetprovider, seine Hardware und seine Software und sämtliche damit verbundenen Kosten.

15.3. Mögliche Steuern, wie insbesondere die Kapitalertragsteuer, sonstige gesetzliche Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung gehen zulasten des Kunden, wenn nicht schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde oder zwingendes Recht eine andere Vorgehensweise vorschreibt.

## **16. Änderungen der AGB**

16.1. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. In diesem Angebot werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der AGB und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden zu den vorgeschlagenen AGB-Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Registerstelle vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen schriftlich per Post kein Widerspruch des Kunden einlangt. Auch darauf wird die Registerstelle den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden abhängig von der vereinbarten Kommunikationsform per Post an die vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugestellt. Ab Zustellung können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch die Registerstelle nicht mehr abgeändert werden. Die Registerstelle wird die Gegenüberstellung sowie die

vollständige Fassung der neuen AGB auch auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) veröffentlichen. Darauf wird die Registerstelle im Änderungsangebot hinweisen.

16.2. Bei einem Gemeinschaftskonto kann ein Widerspruch zu AGB-Änderungen nur von sämtlichen Kontoinhabern gemeinsam wirksam erklärt werden. Dazu muss jeder Kontoinhaber eine eigene schriftliche Widerspruchserklärung abgeben, die der Registerstelle schriftlich per Post zu übermitteln ist. Erfolgt der Widerspruch nur von einzelnen Kontoinhabern, nicht jedoch von sämtlichen Kontoinhabern gemeinsam, so ist der Widerspruch unwirksam. Auf diese Genehmigungswirkung sowie auf die konkreten Erfordernisse für einen rechtzeitigen und wirksamen Widerspruch wird die Registerstelle die Kontoinhaber eines Gemeinschaftskontos in der Mitteilung über die Änderungen der AGB hinweisen.

### **17. Haftung der Registerstelle**

17.1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen haftet die Registerstelle für Schäden, die dem Kunden im Zuge einer mangelhaften Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesen AGB entstehen, wenn dieser Mangel der Registerstelle zugerechnet werden kann. Dies gilt auch für Dritte, die von der Registerstelle beauftragt wurden.

17.2. Die Registerstelle haftet nicht für Schäden (direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden), die der Kunde mittelbar oder unmittelbar infolge höherer Gewalt oder anderer ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Registerstelle oder des Bundes (beispielsweise Krieg, Terroranschläge, Aufstand, Streik, Unfälle, Brand, Überschwemmung, (behördliche) Maßnahmen, Fehler oder Störungen in den Netzwerken und IT-Systemen, schwere technische Defekte, Stromausfall) erleiden könnte, noch für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Registerstelle oder dem Bund aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften andere gesetzliche Verpflichtungen auferlegt werden, noch für Schäden (direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden), die dadurch entstehen, dass Systeme außerhalb ihres Einflussbereichs ganz oder teilweise (vorübergehend) abgeschaltet werden. Die Registerstelle und der Bund haften ebenso wenig für Schäden (direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden), die anderen Finanzinstituten oder Dritten zuzuschreiben sind (mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten Dritter, an die die Registerstelle bestimmte von ihr zu erbringende Dienstleistungen in Auftrag gegeben hat), sowie für Schäden (direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden), die infolge von Irrtümern oder Unterbrechungen oder Verzögerungen in Netzwerken und IT-Systemen außerhalb des Einflussbereichs der Registerstelle entstehen.

17.3. Gegenüber Unternehmern haftet die Registerstelle ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Registerstelle haftet gegenüber Unternehmern nur dann für die Folgen der Ausführung gefälschter oder verfälschter Erklärungen oder Aufträge, wenn den Kunden kein Verschulden daran trifft, dass die Erklärungen ge- oder verfälscht werden konnten und der Kunde für Erklärungen alle in diesen AGB vorgesehenen Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen hat.

17.4. Haftet die Registerstelle für Schäden, die dem Kunden durch einen Fehler in Einrichtungen der Registerstelle zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, so ist diese Haftung gegenüber Unternehmern pro schädigendem Ereignis auf höchstens EUR 20.000 pro Unternehmer und

überdies insgesamt auf höchstens EUR 2.000.000 beschränkt, es sei denn, die Registerstelle oder eine Person, für die die Registerstelle einzustehen hat, haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Diese Begrenzung der Ersatzpflicht gilt nicht für Personenschäden und nicht gegenüber Verbrauchern.

### **18. Beendigung der Geschäftsbeziehung und ihre Rechtsfolgen**

#### **18.1. Ordentliche Kündigung**

18.1.1. Sofern keine Bundeswertpapiere im Bundesschatz-Konto des Kunden gutgeschrieben sind, kann der Kunde das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Bei einem Gemeinschaftskonto gemäß Punkt 6 dieser AGB ist die Kündigung nur wirksam, wenn sämtliche Kontoinhaber kündigen.

18.1.2. Sofern keine Bundeswertpapiere im Bundesschatz-Konto des Kunden gutgeschrieben sind, kann die Registerstelle, namens des Bundes, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

18.1.3. Ist ein Bundeswertpapier im Bundesschatz-Konto des Kunden gutgeschrieben, können sowohl der Kunde als auch die Registerstelle das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Ende der vereinbarten Zinsperiode des Bundeswertpapiers ordentlich kündigen. Für diesen Fall gilt als vereinbart, dass der Kunde zum Ende der vereinbarten Zinsperiode von seinem Rückverkaufsrecht gemäß den jeweils gültigen Wertpapierbedingungen Gebrauch macht. Sind mehrere Bundeswertpapiere im Bundesschatz-Konto gutgeschrieben, wird die Kündigung wirksam, sobald die letzte vereinbarte Zinsperiode endet und der Kunde sämtliche betroffenen Bundeswertpapiere an den Bund verkauft hat. Die Registerstelle zahlt den Kapitalbetrag und die zustehenden Zinsen zum Ende der vereinbarten Zinsperioden auf das Referenzkonto des Kunden aus.

18.1.4. Eine Kündigung durch die Registerstelle erfolgt per Post an die vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder mittels einer E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Eine Kündigung durch den Kunden kann schriftlich per Post erfolgen. Dieser Absatz gilt für außerordentliche Kündigungen des Vertragsverhältnisses sinngemäß.

#### **18.2. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund**

18.2.1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher es einer Partei unzumutbar macht, das Vertragsverhältnis aufrecht zu halten, oder wenn dies sonst sachlich gerechtfertigt ist, kann die betroffene Partei das Vertragsverhältnis oder einzelne Teile davon außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Registerstelle kann die außerordentliche Kündigung auch mit Wirksamkeit zu einem einige Tage später gelegenen Termin aussprechen, wenn dies technisch nicht anders möglich ist. Ist zum Zeitpunkt des Ausspruchs der außerordentlichen Kündigung zumindest ein Bundeswertpapier im Bundesschatz-Konto des Kunden gutgeschrieben, ist der Bund berechtigt, das betroffene Bundeswertpapier mit sofortiger Wirkung vom Kunden zurückzukaufen. In diesem Fall zahlt die Registerstelle dem Kunden 100% des Nennwertes und die bis zum Beendigungszeitpunkt zustehenden anteiligen Zinsen auf das Referenzkonto des Kunden aus.

18.2.2. Ein wichtiger Grund, der den Bund zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund bzw. der Registerstelle gefährdet ist;
- b. der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder für die Geschäftsverbindung oder für die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen der Registerstelle wesentliche Umstände macht (z.B. bei Kontoeröffnung verschweigt auf fremde Rechnung zu handeln) und der Bund bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- c. die Registerstelle zur Beendigung der Geschäftsbeziehung gesetzlich verpflichtet ist oder zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf und der Kunde seine aus der Geschäftsbeziehung mit dem Bund resultierenden Mitwirkungs-/Informationspflichten verletzt (z.B. gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz, dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz).

### 18.3. Weitere Rechtsfolgen einer Kündigung

18.3.1. Nach Zugang einer Kündigungserklärung bei der anderen Partei kann der Kunde keine neuen Bundeswertpapiere für das von der Kündigung betroffene Bundesschatz-Konto erwerben oder Wiederveranlagungen vornehmen. Dies gilt auch nach Bekanntgabe der gänzlichen Einstellung der Ausgabe eines Bundeswertpapiers gemäß den jeweiligen Wertpapierbedingungen. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses schließt die Registerstelle das Bundesschatz-Konto des Kunden.

18.3.2. Diese AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung des Bundesschatz-Kontos weiter.

### 19. Datenschutz

Die Registerstelle unterliegt den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und des österreichischen Datenschutzgesetzes („DSG“) in der jeweils geltenden Fassung.

### 20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile sind bei Rechtsbeziehungen mit Unternehmern die Geschäftsräume der Registerstelle.

### 21. Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Bund gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen. Ist der Kunde Verbraucher, gehen für ihn günstigere Bestimmungen des am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Rechts vor, wenn der Bund seine geschäftliche Tätigkeit in Bezug auf Bundeswertpapiere dorthin ausgerichtet hat.

### 22. Gerichtsstand

22.1. Klagen eines Unternehmers gegen den Bund können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Registerstelle erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Bundes gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei der Bund berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

22.2. Für Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat. Dieser bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

**ANLAGE 1 zu den AGB: Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)**

**Fassung vom 3. Juni 2024**

**1. Informationen zum Unternehmen**

Name und Adresse:

[www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) wird von der Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, betrieben.

Rechtsform der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur: Ges.m.b.H.

Sitz: Seilerstätte 24, 1010 Wien

Telefon: +43-1-5122511

E-Mail: [kontakt@bundesschatz.at](mailto:kontakt@bundesschatz.at)

Website: [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at); [www.oebfa.at](http://www.oebfa.at)

Firmenbuchnummer: FN 35060 i

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur handelt im Namen und auf Rechnung des Bundes und ist das Treasury der Republik Österreich. Ihre Hauptaufgaben sind das Liquiditäts- und Schuldenportfoliomanagement des Bundes, der neun Bundesländer sowie einiger weiterer Rechtsträger.

Zuständige Aufsichtsbehörde / Kontrollorgan:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien, [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien, [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

**2. Informationen über die Finanzdienstleistung**

Kunden können im Fernabsatz festverzinsliche Bundeswertpapiere mit verschiedenen Zinsperioden direkt bei der Republik Österreich („Bund“) erwerben, wobei die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur als Registerstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt.

Der Erwerb von Bundeswertpapieren setzt voraus, dass der Kunde ein Bundesschatz-Konto eröffnet hat. Das Bundesschatz-Konto dient dazu, vom Kunden erworbene Bundeswertpapiere zu registrieren und zu verwalten. Die Registerstelle fungiert auch als Zahlstelle für Bundeswertpapiere und wickelt für den Bund Erwerbs- und Verkaufsvorgänge im Zusammenhang mit Bundeswertpapieren ab. Sie hält auch vom Kunden erworbene Bundeswertpapiere für diesen treuhändig.

Ein Auftrag zum Erwerb von Bundeswertpapieren erfolgt durch Überweisung des gewünschten Veranlagungsbetrages auf das von der Registerstelle geführte Geldkonto des Bundes. Der Kunde kann durch entsprechende Angabe in der Zahlungsreferenz der Überweisung eine Zinsperiode aus den auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) für den jeweiligen Einzahlungstag gültigen Zinsperioden auswählen. Es gilt für die gesamte Zinsperiode der Fixzinssatz, der auf [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) für den Tag des Eingangs des Einzahlungsbetrags auf dem Geldkonto der Registerstelle für die gewählte Zinsperiode veröffentlicht ist. Die Gutschrift der Zinsen erfolgt jeweils am Ende der vereinbarten Zinsperiode. Der Mindesteinzahlungsbetrag beträgt EUR 100.

Es besteht die Möglichkeit, vor dem Ende der vereinbarten Zinsperiode die Auszahlung des veranlagten Betrags samt den zustehenden Zinsen oder eine Wiederveranlagung zu

beauftragen. Es können auch Teilauszahlungen verlangt werden, wobei diese nur ab einem Mindestnennbetrag von EUR 100 möglich sind. Die (Teil-)Auszahlung setzt einen Auftrag des Kunden voraus, der spätestens einen Bankarbeitstag vor dem Ende der vereinbarten Zinsperiode bei der Registerstelle eingegangen ist. Bei einer Wiederveranlagung werden die Zinsen (abzüglich etwaiger Steuern) dem wiederveranlagten Kapital hinzugerechnet.

Für die Leistungen des Bundes und der Registerstelle werden keine Gebühren und Spesen verrechnet. Sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Produktwechsel oder der Wiederveranlagung der Bundeswertpapiere erfolgen gebühren- und spesenfrei.

Die vom Kunden mit dem Erwerb von Bundeswertpapieren erzielten Zinserträge unterliegen der österreichischen Kapitalertragsteuer bzw. der österreichischen Kapitalertragsteuer für beschränkt steuerpflichtige Anleger.

**3. Informationen über den Fernabsatzvertrag**

Rücktrittsrecht:

Der Kunde kann gemäß § 8 FernFinG ohne Angabe von Gründen von dem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag für ein Bundesschatz-Konto zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Erhalt aller Vertragsbedingungen und Informationen zu laufen. Bei einer Erklärung des Rücktritts genügt es, wenn die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist an die Registerstelle abgesendet wird. Der Rücktritt kann per Post an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, Seilerstätte 24, 1010 Wien, oder mittels E-Mail von der vom Kunden bekanntgegebenen E-Mail-Adresse an [kontakt@bundesschatz.at](mailto:kontakt@bundesschatz.at) erklärt werden.

Hat der Kunde während der Rücktrittsfrist bereits Bundeswertpapiere erworben, wird der veranlagte Kapitalbetrag unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung auf das vom Kunden bei der Registrierung angegebene Referenzkonto zurücküberwiesen. Zinsen stehen in diesem Fall keine zu.

Mindestlaufzeit des Vertrages:

Macht der Kunde vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, gilt der Vertrag auf unbefristete Dauer.

Vertragliche Kündigungsrechte:

Sofern keine Bundeswertpapiere dem Bundesschatz-Konto des Kunden gutgeschrieben sind, kann der Kunde das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Die Registerstelle kann in diesem Fall namens des Bundes den Kontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Sind Bundeswertpapiere dem Bundesschatz-Konto des Kunden gutgeschrieben, kann die Registerstelle das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Ende der letzten der vereinbarten Zinsperioden der vom Kunden erworbenen Bundeswertpapiere kündigen. Jeder Vertragsteil kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der für ihn die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar macht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

Anzuwendendes Recht:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und dem Bund gilt österreichisches Recht. Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Bund und dem Kunden, der Verbraucher ist, gilt ebenfalls österreichisches Recht. Diesem gehen aber für den Verbraucher günstigere Bestimmungen des am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Rechts vor, wenn der Bund seine geschäftliche Tätigkeit, in deren Bereich

der Abschluss des betroffenen Vertrags fällt, dorthin ausgerichtet hat.

**Gerichtsstand:**

Klagen eines Unternehmers gegen den Bund können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Registerstelle erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Bundes gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei der Bund berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Für Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat. Dieser bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

**Sprache:**

Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in Deutsch mitgeteilt.

**4. Information über Rechtsbehelfe**

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten können sich Verbraucher an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte ([www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at)) wenden. Der Kunde hat die Möglichkeit, direkt auf der vorgenannten Webseite einen kostenlosen Schlichtungsantrag an diese Schlichtungsstelle zu richten.

## Fassung vom 3. April 2024

Die Republik Österreich begibt Bundesschatzscheine 2024 bis 2054/1 zu den nachstehenden Bedingungen:

### 1. Laufzeit

Die Laufzeit der Bundesschatzscheine beträgt 3. April 2024 („**Laufzeitbeginn**“) bis 3. April 2054 („**Laufzeitende**“). Die erworbenen Bundesschatzscheine sind am Zinsfälligkeitstag der letzten vollständigen Zinsperiode vor dem Laufzeitende, spätestens jedoch zum Laufzeitende, endfällig („**Endfälligkeitstag**“).

### 2. Form und Nennwert

2.1. Bundesschatzscheine haben eine Stückelung von EUR 0,01 und werden durch eine Sammelurkunde der Republik Österreich („**Schuldnerin**“) vertreten. Durch den Erwerb von Bundesschatzscheinen erwirbt der Käufer („**Gläubiger**“) Anteilsrechte an der Sammelurkunde in der Höhe des gezeichneten Nennwertes. Ein Anspruch auf Ausfolgung von ausgedruckten Stücken besteht nicht.

2.2. Die von der Schuldnerin ordnungsgemäß gefertigte Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („**OeKB CSD**“), Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, hinterlegt.

### 3. Erwerb

3.1. Bundesschatzscheine sind Inhaberwertpapiere und können nur bei der Republik Österreich („**Bund**“), welche durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, Seilerstätte 24, A-1010 Wien, FN 35060i, die im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt, vertreten wird („**Registerstelle**“), gemäß diesen Bedingungen für Bundesschatzscheine sowie den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Bundeswertpapieren der Republik Österreich („**AGB**“) erworben werden („**Erwerb**“).

3.2. Voraussetzung für den Erwerb von Bundesschatzscheinen ist, dass der Gläubiger über ein Bundesschatz-Konto verfügt und im Register der Bundesschatzscheine („**Register**“), das von der Registerstelle geführt wird, eingetragen wird. Erwerbe, Rückkäufe und Endfälligkeiten von Bundesschatzscheinen werden von der Registerstelle im Register eingetragen.

### 4. Verzinsung

4.1. Vom Laufzeitbeginn bis zum Erwerb durch einen Gläubiger befinden sich die Bundesschatzscheine im Verkaufsbestand der Schuldnerin. Der Zinssatz beträgt im Zeitraum des Verkaufsbestandes 1% p.a.

4.2. Bei Erwerb von Bundesschatzscheinen gelten die für den jeweiligen Einzahlungstag auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) veröffentlichten Zinssätze bezüglich der dort angebotenen Zinsperioden. Der Zinssatz für jede von der Schuldnerin angebotene Zinsperiode wird von der Registerstelle spätestens einen Bankarbeitstag vor dem Einzahlungstag oder vor dem Zinsfälligkeitstag („**Bekanntgabetag**“) bis 11 Uhr 30 auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) bekanntgegeben. Wählt der Gläubiger beim Erwerb keinen Zinssatz und die damit verbundene Zinsperiode aus, kommt die kürzeste auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) für den Einzahlungstag veröffentlichte Zinsperiode mit dem dazugehörigen Zinssatz zur Anwendung.

4.3. „**Einzahlungstag**“ ist jener Bankarbeitstag, an dem der jeweilige Einzahlungsbetrag zum Erwerb eines Bundesschatzscheins auf dem Geldkonto des Bundes einlangt, oder an dem die vereinbarte Zinsperiode für ein laufendes anderes Bundeswertpapier endet, sofern der Gläubiger nicht ein Rückverkaufsrecht für das andere Bundeswertpapier ausübt, sondern die Registerstelle rechtzeitig mit dem Erwerb von Bundesschatzscheinen gemäß diesen Bedingungen für Bundesschatzscheine beauftragt.

4.4. Der Gläubiger kann bis zum Ablauf des Bekanntgabetales (einlangend) vor dem nächsten Zinsfälligkeitstag die Zinsperiode und somit den Zinssatz gemäß den gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Bundeswertpapieren der Republik Österreich ändern.

4.5. Die Verzinsung von Bundesschatzscheinen im Verkaufsbestand läuft vom Laufzeitbeginn bis zum Tag des Erwerbs durch einen Gläubiger und vom Tag der Rückzahlung an diesen Gläubiger bis zum Erwerb durch einen Gläubiger oder bis zum Laufzeitende. Die Verzinsung nach Erwerb durch einen Gläubiger läuft vom Tag des Erwerbs (inklusive) bis zum folgenden Zinsfälligkeitstag (exklusive), danach von diesem Zinsfälligkeitstag (inklusive) bis zum folgenden Zinsfälligkeitstag (exklusive) (jeweils „**Zinsperiode**“).

4.6. Für Bundesschatzscheine mit einer Zinsperiode bis zu 12 Monaten (inklusive) erfolgt die Zinsberechnung auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage unter Zugrundelegung eines Jahres von 365 Tagen (akt./365), gemäß nachstehender Formel, zahlbar im Nachhinein:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Kapital} \times \text{Zinssatz (in \%)} \times \frac{\text{Zinsperiode}}{365}$$

4.7. Für Bundesschatzscheine mit einer Zinsperiode von mehr als 12 Monaten erfolgt die Zinsberechnung auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage unter Zugrundelegung eines Jahres von 365 Tagen (akt./365), nach dem Konzept der Zinseszinsmethode gemäß nachstehender Formel, zahlbar im Nachhinein:

$$\text{Zinsbetrag} = \left( \text{Kapital} \times \left( 1 + \text{Zinssatz (in \%)} \right)^{\frac{\text{Zinsperiode}}{365}} \right) - \text{Kapital}$$

4.8. „**Zinsfälligkeitstag**“ für Bundesschatzscheine im Verkaufsbestand der Schuldnerin ist der letzte Bankarbeitstag im Monat oder der Tag des Erwerbs durch den Gläubiger. Bei erworbenen Bundesschatzscheinen ist der Zinsfälligkeitstag der Bankarbeitstag, an dem die gemäß Punkt 4.2 vereinbarte Zinsperiode endet. Ist der Zinsfälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so gilt der nächste Bankarbeitstag als Fälligkeitstag. Die Zinsperiode verlängert sich dadurch entsprechend. Dies gilt auch für den Endfälligkeitstag.

4.9. „**Bankarbeitstage**“ sind Tage, an denen die Kreditinstitute in Wien für Bankgeschäfte aller Art geöffnet sind (Samstag und Sonntag, Karfreitag sowie der 24.12. sind jedenfalls keine Bankarbeitstage).

### 5. Rückverkaufsoption

5.1. Der Gläubiger hat das Recht, von der Schuldnerin den Rückkauf der Bundesschatzscheine zu 100% des Nennwertes

zum nächsten Zinsfälligkeitstag zur Gänze oder in Teilbeträgen zu verlangen („**Put-Option**“). Ein Teilrückverkauf an die Schuldnerin ist nur ab einem Nennwert von EUR 100 möglich. Bei einem Rückverkauf des gesamten Nennwerts der Bundesschatzscheine gilt der Mindestbetrag nicht.

5.2. Die Put-Option kann der Gläubiger entweder beim Erwerb oder spätestens bis zum Ablauf des Bekanntgabebetages (einlangend bei der Registerstelle) vor dem nächsten Zinsfälligkeitstag gemäß den gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Bundeswertpapieren der Republik Österreich ausüben. Eine ausgeübte Put-Option kann der Gläubiger bis spätestens zum Ablauf des Bekanntgabebetages (einlangend) vor dem nächsten Zinsfälligkeitstag widerrufen.

5.3. Mit Rückkauf gehen die Bundesschatzscheine in den Verkaufsbestand der Schuldnerin über. Dies gilt auch für Rückkäufe gemäß Punkt 6.

### 6. Rückkaufsoptionen

6.1. Die Schuldnerin hat das Recht, die nach dem 31. März der Jahre 2029 bis 2053 ausstehenden Bundesschatzscheine, für die keine Put-Option ausgeübt wurde, zum nächsten Zinsfälligkeitstag zu 100% des Nennwertes anzukaufen („**Call-Option 1**“). Die Call-Option 1 kann die Schuldnerin jährlich einmal spätestens 30 Bankarbeitstage vor dem 31. März der Jahre 2029 bis 2053 durch Bekanntmachung gemäß Punkt 11 ausüben.

6.2. Wird der Geschäftsbetrieb für den Erwerb von Bundeswertpapieren zur Gänze eingestellt, hat die Schuldnerin das Recht, die nach dem 30. September der Jahre 2029 bis 2053 ausstehenden Bundesschatzscheine, für die keine Put-Option ausgeübt wurde, entweder zum nächsten Zinsfälligkeitstag oder zu jenem Bankarbeitstag anzukaufen, der drei Jahre nach der Bekanntmachung gemäß Punkt 11 liegt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt („**Call-Option 2**“).

Die Call-Option 2 kann die Schuldnerin jährlich einmal spätestens 30 Bankarbeitstage vor dem 30. September der Jahre 2029 bis 2053 durch Bekanntmachung gemäß Punkt 11 ausüben.

Vom Gläubiger erworbene Bundesschatzscheine, bei denen der Zinsfälligkeitstag spätestens drei Jahre nach Bekanntmachung eintritt, werden von der Schuldnerin am Zinsfälligkeitstag zu 100% des Nennwertes angekauft.

Vom Gläubiger erworbene Bundesschatzscheine, bei denen der Zinsfälligkeitstag mehr als drei Jahre nach der Bekanntmachung eintritt, werden von der Schuldnerin an jenem Bankarbeitstag, der drei Jahre nach der Bekanntmachung gemäß Punkt 11 liegt, auf Grundlage des Marktwertes zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option 2 angekauft.

Der Marktwert berechnet sich wie folgt:

- Zunächst wird zum Nennwert der gemäß Punkt 4.7 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine vereinbarte Zinsbetrag addiert.
- In weiterer Folge wird dieser Betrag (Nennwert + Zinsbetrag) gemäß der nachfolgenden Formel abgezinst:

$$\frac{\text{Nennwert} + \text{Zinsbetrag}}{(1 + \text{Zinssatz (in\%)})^{\frac{\text{Zinsperiode}}{365}}}$$

Für die Abzinsung ist als Zinsperiode ein Zeitraum heranzuziehen, der drei Jahre nach Bekanntmachung gemäß Punkt 11 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine beginnt und am ursprünglichen Zinsfälligkeitstag endet. Weiters ist der für die Abzinsung relevante Zinssatz auf Basis der linear interpolierten Forwardrenditekurve für sämtliche am Bekanntmachungstag gemäß Punkt 11 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine an der Wiener Börse gehandelten Bundesanleihen der Republik Österreich zu bilden. Die Forwardrenditekurve ist die Zinskurve, die sich am Bekanntmachungstag für den Zeitraum, der drei Jahre nach Bekanntmachung gemäß Punkt 11 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine beginnt und am ursprünglichen Zinsfälligkeitstag endet, ergibt. Der Zinssatz berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \left[ \frac{(1 + r_l)^N}{(1 + r_k)^n} \right]^{\frac{1}{N-n}} - 1$$

Die in der obigen Formel verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

- $r_l$  = linear interpolierte Rendite aus der Forwardrenditekurve der an der Wiener Börse gehandelten Bundesanleihen der Republik Österreich in %, Zinsperiode bis zum ursprünglichen Zinsfälligkeitstag (lange Laufzeit)
- $N$  = Zinsperiode bis zum ursprünglichen Zinsfälligkeitstag / 365 (lange Periode)
- $r_k$  = linear interpolierte Rendite aus der Forwardrenditekurve der an der Wiener Börse gehandelten Bundesanleihen der Republik Österreich in %, Zinsperiode für den Zeitraum, der drei Jahre nach Bekanntmachung gemäß Punkt 11 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine endet (kurze Laufzeit)
- $n$  = Zinsperiode für den Zeitraum, der drei Jahre nach Bekanntmachung gemäß Punkt 11 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine endet / 365 (kurze Periode)

Beträgt der Marktwert der Bundesschatzscheine zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option 2 100% des Nennwertes oder weniger, bezahlt die Schuldnerin 100% des Nennwertes.

Beträgt der Marktwert der Bundesschatzscheine zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option 2 mehr als 100% des Nennwertes, bezahlt die Schuldnerin den Marktwert.

Werden am Bekanntmachungstag Bundesanleihen der Republik Österreich nicht mehr an der Wiener Börse gehandelt, sind die auf der außerbörslichen Handelsplattform Bloomberg oder einer dieser vergleichbaren Handelsplattform gehandelten Bundesanleihen der Republik Österreich heranzuziehen.

Der Marktwert wird von der Registerstelle berechnet.

6.3. Die von der Schuldnerin angekauften Bundesschatzscheine gelten als getilgt.

## **7. Wiederveranlagung, Zahlungen von Zinsen und Kapital**

7.1. Der Gläubiger kann bis zum Ablauf des Bekanntgabetermins (einlangend bei der Registerstelle) vor dem nächsten Zinsfälligkeitstag anstelle der Ausübung der Rückverkaufsoption gemäß Punkt 5 die Wiederveranlagung der erworbenen Bundesschatzscheine wählen.

7.2. Im Falle der Wiederveranlagung werden die dem Gläubiger zum Zinsfälligkeitstag zustehenden Zinsen für den Erwerb von Bundesschatzscheinen veranlagt. Gemeinsam mit den bereits zuvor erworbenen Bundesschatzscheinen bilden sie die Grundlage für die Berechnung der Zinsen für die nächste vereinbarte Zinsperiode.

7.3. Übt der Gläubiger die Put-Option oder die Schuldnerin die Call-Option 1 aus, erfolgt die Rückzahlung der Bundesschatze zum Nennwert am nächsten Zinsfälligkeitstag zuzüglich der für die letzte Zinsperiode zustehenden Zinsen. Dies gilt auch für Rückzahlungen zum Endfälligkeitstag. Übt die Schuldnerin die Call-Option 2 aus, erfolgt die Rückzahlung der Bundesschatze gemäß Punkt 6.2 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine.

7.4. Die Zinsen werden auf 1 Cent kaufmännisch gerundet, berechnet von der Summe der Bundesschatzscheine mit gleicher Zinsperiode.

7.5. Sämtliche Zahlungen an den Gläubiger erfolgen auf das der Registerstelle bekanntgegebene Referenzkonto.

7.6. Die Schuldnerin verzichtet bei der Zahlung von Kapital und Zinsen auf das Recht auf Aufrechnung mit Forderungen gegen den Gläubiger.

## **8. Steuern**

Alle Zahlungen von Kapital und alle Zahlungen oder Wiederveranlagungen von Zinsen erfolgen unter Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen.

## **9. Verjährung**

Der sich aus den Bundesschatzscheinen ergebende Anspruch auf Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

## **10. Rang**

Die Bundesschatzscheine stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Schuldnerin dar und stehen im gleichen Rang, ohne Bevorzugung untereinander, mit allen anderen unbesicherten Externen Schulden (wie nachstehend definiert), welche von Zeit zu Zeit ausstehen. Der Begriff „Externe Schulden“ bedeutet jede Verschuldung in der Form von Bundesanleihen, Bundesschatzscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Bundes.

## **11. Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at). Eine Änderung dieser Adresse oder des Informationsmediums wird rechtzeitig auf dieser Website

bekanntgegeben. Bei Ausübung der Rückkaufoption gemäß Punkt 6.1 (Call-Option 1) oder der Rückkaufoption gemäß Punkt 6.2 (Call-Option 2) durch die Schuldnerin erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes ([www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at)) oder einer entsprechenden Nachfolge-Plattform.

## **12. Aufstockung und Reduzierung**

Das Emissionsnominale dieser Bundesschatzscheine kann vom Bund nachträglich ohne Zustimmung der Gläubiger aufgestockt oder reduziert werden.

## **13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

13.1. Auf diese Bedingungen für Bundesschatzscheine ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisnormen anzuwenden.

13.2. Erfüllungsort und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Bundesschatzscheinen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien, Innere Stadt.

13.3. Für Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat. Dieser bleibt auch dann erhalten, wenn der Gläubiger nach Erwerb eines Bundesschatzscheins seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

### Fassung vom 3. April 2024

Die Republik Österreich begibt Bundesschatzscheine 2024 bis 2054/2 zu den nachstehenden Bedingungen:

#### 1. Laufzeit

Die Laufzeit der Bundesschatzscheine beträgt 3. April 2024 („**Laufzeitbeginn**“) bis 3. April 2054 („**Laufzeitende**“). Die erworbenen Bundesschatzscheine sind am Zinsfälligkeitstag der letzten vollständigen Zinsperiode vor dem Laufzeitende, spätestens jedoch zum Laufzeitende, endfällig („**Endfälligkeitstag**“).

#### 2. Form und Nennwert

2.1. Bundesschatzscheine haben eine Stückelung von EUR 0,01 und werden durch eine Sammelurkunde der Republik Österreich („**Schuldnerin**“) vertreten. Durch den Erwerb von Bundesschatzscheinen erwirbt der Käufer („**Gläubiger**“) Anteilsrechte an der Sammelurkunde in der Höhe des gezeichneten Nennwertes. Ein Anspruch auf Ausfolgung von ausgedruckten Stücken besteht nicht.

2.2. Die von der Schuldnerin ordnungsgemäß gefertigte Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („**OeKB CSD**“), Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, hinterlegt.

#### 3. Verwendung der Erlöse

3.1. Der Nettoerlös der Emission von Bundesschatzscheinen wird von der Republik Österreich für die Finanzierung und das Schuldenmanagement des Bundes verwendet. Ein Betrag, der dem Nettoerlös der Emission entspricht, soll zur Finanzierung und/oder Refinanzierung, sei es vollständig oder teilweise, von geeigneten grünen Projekten in Übereinstimmung mit und wie im Green Bond Framework der Republik Österreich (das „**Green Bond Framework**“) dargelegt, verwendet werden. Das Green Bond Framework (in der jeweils geänderten, ergänzten, neu gefassten oder anderweitig aktualisierten Fassung) wird auf der Website der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur unter [www.oebfa.at/finanzierungsinstrumente/green-securities.html](http://www.oebfa.at/finanzierungsinstrumente/green-securities.html) veröffentlicht und soll mit den von der ICMA veröffentlichten Green Bond Principles in Einklang stehen. Der Inhalt der vorgenannten Website, des Green Bond Frameworks sowie von Stellungnahmen, Bescheinigungen oder Prüfberichten Dritter, die im Zusammenhang mit Bundeswertpapieren (einschließlich der Second Party Opinion) zur Verfügung gestellt werden, werden nicht in diese Bedingungen aufgenommen und sind nicht als Bestandteil dieser Bedingungen anzusehen.

3.2. Jeder Gläubiger von Bundesschatzscheinen sollte die Informationen, die im Green Bond Framework enthalten sind oder auf die darin verwiesen wird, selbst bewerten und seine Investition auf Grundlage der von ihm für notwendig erachteten Nachforschungen tätigen.

3.3. Die Schuldnerin kann nicht gewährleisten, dass die Verwendung der Erlöse aus der Emission für geeignete grüne Ausgaben zur Gänze oder teilweise den gegenwärtigen bzw. künftigen Erwartungen oder Anforderungen des Gläubigers in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien entspricht, die der Gläubiger oder seine Investitionen erfüllen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig anwendbarer Gesetze und Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzungen und sonstigen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfolio-Mandaten.

3.4. Die Schuldnerin hat einen anerkannten und unabhängigen externen Prüfer mit der Erstellung einer Second Party Opinion zum Green Bond Framework beauftragt (die „**Second Party Opinion**“). Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Eignung oder Zuverlässigkeit von der auf der Website der

Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur veröffentlichten Stellungnahmen, Bescheinigungen oder Prüfberichten Dritter gegeben, die im Zusammenhang mit den Bundesschatzscheinen (einschließlich der Second Party Opinion) zur Verfügung gestellt werden. Der Gläubiger hat die Eignung und Relevanz einer solchen Stellungnahme (einschließlich der Second Party Opinion), einer Bescheinigung oder eines Prüfberichts und/oder der darin enthaltenen Informationen selbst zu beurteilen.

3.5. Obwohl die Schuldnerin beabsichtigt, die Erlöse aus der Emission der Bundesschatzscheine für geeignete grüne Ausgaben zu verwenden, kann nicht gewährleistet werden, dass solche geeigneten grünen Ausgaben verfügbar sind und dass die Schuldnerin dementsprechend in der Lage sein wird, die Erlöse für solche geeignete grüne Ausgaben wie beabsichtigt zu verwenden.

#### 4. Erwerb

4.1. Bundesschatzscheine sind Inhaberpapiere und können nur bei der Republik Österreich („**Bund**“), welche durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, Seilerstätte 24, A-1010 Wien, FN 35060i, die im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt, vertreten wird („**Registerstelle**“), gemäß diesen Bedingungen für Bundesschatzscheine sowie den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Bundeswertpapieren der Republik Österreich („**AGB**“) erworben werden („**Erwerb**“).

4.2. Voraussetzung für den Erwerb von Bundesschatzscheinen ist, dass der Gläubiger über ein Bundesschatz-Konto verfügt und im Register der Bundesschatzscheine („**Register**“), das von der Registerstelle geführt wird, eingetragen wird. Erwerbe, Rückkäufe und Endfälligkeiten von Bundesschatzscheinen werden von der Registerstelle im Register eingetragen.

#### 5. Verzinsung

5.1. Vom Laufzeitbeginn bis zum Erwerb durch einen Gläubiger befinden sich die Bundesschatzscheine im Verkaufsbestand der Schuldnerin. Der Zinssatz beträgt im Zeitraum des Verkaufsbestandes 1% p.a.

5.2. Bei Erwerb von Bundesschatzscheinen gelten die für den jeweiligen Einzahlungstag auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) veröffentlichten Zinssätze bezüglich der dort angebotenen Zinsperioden. Der Zinssatz für jede von der Schuldnerin angebotene Zinsperiode wird von der Registerstelle spätestens einen Bankarbeitstag vor dem Einzahlungstag oder vor dem Zinsfälligkeitstag („**Bekanntgabetag**“) bis 11 Uhr 30 auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) bekanntgegeben. Wählt der Gläubiger beim Erwerb keinen Zinssatz und die damit verbundene Zinsperiode aus, kommt die kürzeste auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) für den Einzahlungstag veröffentlichte Zinsperiode mit dem dazugehörigen Zinssatz zur Anwendung.

5.3. „**Einzahlungstag**“ ist jener Bankarbeitstag, an dem der jeweilige Einzahlungsbetrag zum Erwerb eines Bundesschatzscheins auf dem Geldkonto des Bundes einlangt, oder an dem die vereinbarte Zinsperiode für ein laufendes anderes Bundeswertpapier endet, sofern der Gläubiger nicht ein Rückverkaufsrecht für das andere Bundeswertpapier ausübt, sondern die Registerstelle rechtzeitig mit dem Erwerb von Bundesschatzscheinen gemäß diesen Bedingungen für Bundesschatzscheine beauftragt.

5.4. Der Gläubiger kann bis zum Ablauf des Bekanntgabetales (einlangend) vor dem nächsten Zinsfälligkeitstag die Zinsperiode und somit den Zinssatz gemäß den gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Bundeswertpapieren der Republik Österreich ändern.

5.5. Die Verzinsung von Bundesschatzscheinen im Verkaufsbestand läuft vom Laufzeitbeginn bis zum Tag des Erwerbs durch einen Gläubiger und vom Tag der Rückzahlung an diesen Gläubiger bis zum Erwerb durch einen Gläubiger oder bis zum Laufzeitende. Die Verzinsung nach Erwerb durch einen Gläubiger läuft vom Tag des Erwerbs (inklusive) bis zum folgenden Zinsfälligkeitstag (exklusive), danach von diesem Zinsfälligkeitstag (inklusive) bis zum folgenden Zinsfälligkeitstag (exklusive) (jeweils „Zinsperiode“).

5.6. Für Bundesschatzscheine mit einer Zinsperiode bis zu 12 Monaten (inklusive) erfolgt die Zinsberechnung auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage unter Zugrundelegung eines Jahres von 365 Tagen (akt./365), gemäß nachstehender Formel, zahlbar im Nachhinein:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Kapital} \times \text{Zinssatz (in \%)} \times \frac{\text{Zinsperiode}}{365}$$

5.7. Für Bundesschatzscheine mit einer Zinsperiode von mehr als 12 Monaten erfolgt die Zinsberechnung auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage unter Zugrundelegung eines Jahres von 365 Tagen (akt./365), nach dem Konzept der Zinseszinsmethode gemäß nachstehender Formel, zahlbar im Nachhinein:

$$\text{Zinsbetrag} = \left( \text{Kapital} \times \left( 1 + \text{Zinssatz (in \%)} \right)^{\frac{\text{Zinsperiode}}{365}} \right) - \text{Kapital}$$

5.8. „Zinsfälligkeitstag“ für Bundesschatzscheine im Verkaufsbestand der Schuldnerin ist der letzte Bankarbeitstag im Monat oder der Tag des Erwerbs durch den Gläubiger. Bei erworbenen Bundesschatzscheinen ist der Zinsfälligkeitstag der Bankarbeitstag, an dem die gemäß Punkt 4.2 vereinbarte Zinsperiode endet. Ist der Zinsfälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so gilt der nächste Bankarbeitstag als Fälligkeitstag. Die Zinsperiode verlängert sich dadurch entsprechend. Dies gilt auch für den Endfälligkeitstag.

5.9. „Bankarbeitstage“ sind Tage, an denen die Kreditinstitute in Wien für Bankgeschäfte aller Art geöffnet sind (Samstag und Sonntag, Karfreitag sowie der 24.12. sind jedenfalls keine Bankarbeitstage).

## 6. Rückverkaufsoption

6.1. Der Gläubiger hat das Recht, von der Schuldnerin den Rückkauf der Bundesschatzscheine zu 100% des Nennwertes zum nächsten Zinsfälligkeitstag zur Gänze oder in Teilbeträgen zu verlangen („Put-Option“). Ein Teilrückverkauf an die Schuldnerin ist nur ab einem Nennwert von EUR 100 möglich. Bei einem Rückverkauf des gesamten Nennwertes der Bundesschatzscheine gilt der Mindestbetrag nicht.

6.2. Die Put-Option kann der Gläubiger entweder beim Erwerb oder spätestens bis zum Ablauf des Bekanntgabetales (einlangend bei der Registerstelle) vor dem nächsten Zinsfälligkeitstag gemäß den gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Bundeswertpapieren der Republik Österreich ausüben. Eine ausgeübte Put-Option kann der Gläubiger bis spätestens zum Ablauf des Bekanntgabetales (einlangend) vor dem nächsten Zinsfälligkeitstag widerrufen.

6.3. Mit Rückkauf gehen die Bundesschatzscheine in den Verkaufsbestand der Schuldnerin über. Dies gilt auch für Rückkäufe gemäß Punkt 7.

## 7. Rückkaufsoptionen

7.1. Die Schuldnerin hat das Recht, die nach dem 31. März der Jahre 2029 bis 2053 ausstehenden Bundesschatzscheine, für die

keine Put-Option ausgeübt wurde, zum nächsten Zinsfälligkeitstag zu 100% des Nennwertes anzukaufen („Call-Option 1“). Die Call-Option 1 kann die Schuldnerin jährlich einmal spätestens 30 Bankarbeitstage vor dem 31. März der Jahre 2029 bis 2053 durch Bekanntmachung gemäß Punkt 11 ausüben.

7.2. Wird der Geschäftsbetrieb für den Erwerb von Bundeswertpapieren zur Gänze eingestellt, hat die Schuldnerin das Recht, die nach dem 30. September der Jahre 2029 bis 2053 ausstehenden Bundesschatzscheine, für die keine Put-Option ausgeübt wurde, entweder zum nächsten Zinsfälligkeitstag oder zu jenem Bankarbeitstag anzukaufen, der drei Jahre nach der Bekanntmachung gemäß Punkt 11 liegt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt („Call-Option 2“).

Die Call-Option 2 kann die Schuldnerin jährlich einmal spätestens 30 Bankarbeitstage vor dem 30. September der Jahre 2029 bis 2053 durch Bekanntmachung gemäß Punkt 11 ausüben.

Vom Gläubiger erworbene Bundesschatzscheine, bei denen der Zinsfälligkeitstag spätestens drei Jahre nach Bekanntmachung eintritt, werden von der Schuldnerin am Zinsfälligkeitstag zu 100% des Nennwertes angekauft.

Vom Gläubiger erworbene Bundesschatzscheine, bei denen der Zinsfälligkeitstag mehr als drei Jahre nach der Bekanntmachung eintritt, werden von der Schuldnerin an jenem Bankarbeitstag, der drei Jahre nach der Bekanntmachung gemäß Punkt 12 liegt, auf Grundlage des Marktwertes zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option 2 angekauft.

Der Marktwert berechnet sich wie folgt:

- Zunächst wird zum Nennwert der gemäß Punkt 4.7 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine vereinbarte Zinsbetrag addiert.
- In weiterer Folge wird dieser Betrag (Nennwert + Zinsbetrag) gemäß der nachfolgenden Formel abgezinst:

$$\frac{\text{Nennwert} + \text{Zinsbetrag}}{\left( 1 + \text{Zinssatz (in \%)} \right)^{\frac{\text{Zinsperiode}}{365}}}$$

Für die Abzinsung ist als Zinsperiode ein Zeitraum heranzuziehen, der drei Jahre nach Bekanntmachung gemäß Punkt 11 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine beginnt und am ursprünglichen Zinsfälligkeitstag endet. Weiters ist der für die Abzinsung relevante Zinssatz auf Basis der linear interpolierten Forwardrenditekurve für sämtliche am Bekanntmachungstag gemäß Punkt 11 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine an der Wiener Börse gehandelten Bundesanleihen der Republik Österreich zu bilden. Die Forwardrenditekurve ist die Zinskurve, die sich am Bekanntmachungstag für den Zeitraum, der drei Jahre nach Bekanntmachung gemäß Punkt 12 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine beginnt und am ursprünglichen Zinsfälligkeitstag endet, ergibt. Der Zinssatz berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \left[ \frac{(1 + r_l)^N}{(1 + r_k)^n} \right]^{\frac{1}{(N-n)}} - 1$$

Die in der obigen Formel verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

- $r_l$  = linear interpolierte Rendite aus der Forwardrenditekurve der an der Wiener Börse gehandelten Bundesanleihen der Republik Österreich

- in %, Zinsperiode bis zum ursprünglichen Zinsfälligkeitstag (lange Laufzeit)
- $N = \text{Zinsperiode bis zum ursprünglichen Zinsfälligkeitstag} / 365$  (lange Periode)
  - $r_k = \text{linear interpolierte Rendite aus der Forwardrenditekurve der an der Wiener Börse gehandelten Bundesanleihen der Republik Österreich in \%}$ , Zinsperiode für den Zeitraum, der drei Jahre nach Bekanntmachung gemäß Punkt 12 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine endet (kurze Laufzeit)
  - $n = \text{Zinsperiode für den Zeitraum, der drei Jahre nach Bekanntmachung gemäß Punkt 12 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine endet} / 365$  (kurze Periode)

Beträgt der Marktwert der Bundesschatzscheine zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option 2 100% des Nennwertes oder weniger, bezahlt die Schuldnerin 100% des Nennwertes.

Beträgt der Marktwert der Bundesschatzscheine zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option 2 mehr als 100% des Nennwertes, bezahlt die Schuldnerin den Marktwert.

Werden am Bekanntmachungstag Bundesanleihen der Republik Österreich nicht mehr an der Wiener Börse gehandelt, sind die auf der außerbörslichen Handelsplattform Bloomberg oder einer dieser vergleichbaren Handelsplattform gehandelten Bundesanleihen der Republik Österreich heranzuziehen.

Der Marktwert wird von der Registerstelle berechnet.

7.3. Die von der Schuldnerin angekauften Bundesschatzscheine gelten als getilgt.

## **8. Wiederveranlagung, Zahlungen von Zinsen und Kapital**

8.1. Der Gläubiger kann bis zum Ablauf des Bekanntgabetales (einlangend bei der Registerstelle) vor dem nächsten Zinsfälligkeitstag anstelle der Ausübung der Rückverkaufsoption gemäß Punkt 5 die Wiederveranlagung der erworbenen Bundesschatzscheine wählen.

8.2. Im Falle der Wiederveranlagung werden die dem Gläubiger zum Zinsfälligkeitstag zustehenden Zinsen für den Erwerb von Bundesschatzscheinen veranlagt. Gemeinsam mit den bereits zuvor erworbenen Bundesschatzscheinen bilden sie die Grundlage für die Berechnung der Zinsen für die nächste vereinbarte Zinsperiode.

8.3. Übt der Gläubiger die Put-Option oder die Schuldnerin die Call-Option 1 aus, erfolgt die Rückzahlung der Bundesschatze zum Nennwert am nächsten Zinsfälligkeitstag zuzüglich der für die letzte Zinsperiode zustehenden Zinsen. Dies gilt auch für Rückzahlungen zum Endfälligkeitstag. Übt die Schuldnerin die Call-Option 2 aus, erfolgt die Rückzahlung der Bundesschatze gemäß Punkt 6.2 dieser Bedingungen für Bundesschatzscheine.

8.4. Die Zinsen werden auf 1 Cent kaufmännisch gerundet, berechnet von der Summe der Bundesschatzscheine mit gleicher Zinsperiode.

8.5. Sämtliche Zahlungen an den Gläubiger erfolgen auf das der Registerstelle bekanntgegebene Referenzkonto.

8.6. Die Schuldnerin verzichtet bei der Zahlung von Kapital und Zinsen auf das Recht auf Aufrechnung mit Forderungen gegen den Gläubiger.

## **9. Steuern**

Alle Zahlungen von Kapital und alle Zahlungen oder Wiederveranlagungen von Zinsen erfolgen unter Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen.

## **10. Verjährung**

Der sich aus den Bundesschatzscheinen ergebende Anspruch auf Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

## **11. Rang**

Die Bundesschatzscheine stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Schuldnerin dar und stehen im gleichen Rang, ohne Bevorzugung untereinander, mit allen anderen unbesicherten Externen Schulden (wie nachstehend definiert), welche von Zeit zu Zeit ausstehen. Der Begriff „**Externe Schulden**“ bedeutet jede Verschuldung in der Form von Bundesanleihen, Bundesschatzscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Bundes.

## **12. Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen auf der Website [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at). Eine Änderung dieser Adresse oder des Informationsmediums wird rechtzeitig auf dieser Website bekanntgegeben. Bei Ausübung der Rückkaufoption gemäß Punkt 6.1 (Call-Option 1) oder der Rückkaufoption gemäß Punkt 6.2 (Call-Option 2) durch die Schuldnerin erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes ([www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at)) oder einer entsprechenden Nachfolge-Plattform.

## **13. Aufstockung und Reduzierung**

Das Emissionsnominale dieser Bundesschatzscheine kann vom Bund nachträglich ohne Zustimmung der Gläubiger aufgestockt oder reduziert werden.

## **14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

14.1. Auf diese Bedingungen für Bundesschatzscheine ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisnormen anzuwenden.

14.2. Erfüllungsort und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Bundesschatzscheinen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien, Innere Stadt.

Für Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat. Dieser bleibt auch dann erhalten, wenn der Gläubiger nach Erwerb eines Bundesschatzscheins seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## 1. Verantwortung für Datenverarbeitungen und Kontaktmöglichkeit

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH (FN 35060i), A-1010 Wien, Seilerstätte 24 (nachfolgend: "OeBFA", "wir" oder "uns"). Ansprechpartner für Ihre Anliegen iZm Datenschutzrecht ist der Datenschutzbeauftragte der OeBFA. Dieser ist für Ihre datenschutzrechtlichen Fragen und Anliegen unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: [datenschutz@oebfa.at](mailto:datenschutz@oebfa.at).

## 2. Datenverarbeitungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung

### 2.1. Personenbezogene Daten

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Eröffnung eines Bundesschatz-Kontos, verarbeiten wir ausschließlich jene personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen erhalten. Zu den personenbezogenen Daten zählen Ihre Personalien (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag, etc.) und das Referenzkonto für die Durchführung von Ein- und Auszahlungen auf und vom Bundesschatz-Konto. Darüber hinaus können darunter auch Auftragsdaten, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (zB Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (bspw. Dokumentierung der Eröffnung eines Bundesschatzkontos), Bild (bspw. Passfoto), Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Registerstelle (bspw. Cookies), Verarbeitungsergebnisse, welche die Registerstelle selbst generiert, sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (bspw. Mittelherkunft) fallen.

Weiters müssen wir zum Erfüllen unserer gesetzlichen Verpflichtungen auch von Dritten Daten über Sie beziehen. Aus diesem Grund fragen wir das Firmenbuch und das "Register der wirtschaftlichen Eigentümer" ab.

### 2.2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitungen erfolgen zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Eröffnung und Führung eines Bundesschatz-Kontos und dem Erwerb von Bundeswertpapieren (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). So wäre es z.B. ohne die Angabe einer Bankverbindung nicht möglich, Ihnen den Erwerb von Bundeswertpapieren zu ermöglichen. Daneben können gesetzliche Anforderungen, wie z.B. das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz ("FM-GwG") oder das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz ("WiEReG"), die Verarbeitung gewisser Daten vorschreiben. Wir sind gemäß FM-GwG im Rahmen unserer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Es muss in diesem Zusammenhang gemäß FM-GwG u.a. die Identität des Kunden festgestellt und überprüft werden. Wir haben Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind, aufzubewahren. Das FM-GwG räumt uns die gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein. Die entsprechenden Datenverarbeitungen beruhen daher auf einer gesetzlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO). Weiters müssen wir alle personenbezogenen Daten, die wir ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeiten bzw. speichern, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren ab Beendigung

der Geschäftsbeziehung löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Personenbezogene Daten, die von uns ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden. Wenn Sie bei Eröffnung des Kontos im Antragsformular in die Datenverarbeitung zu Werbezwecken einwilligen (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO), können Sie diese jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Verarbeitungen davon berührt wird.

### 2.3. Weitergabe der Daten an Dritte

Innerhalb der OeBFA erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Wir überlassen Ihre Daten an IT-Dienstleister und sonstige Dienstleister, Anbieter von Tools und Softwarelösungen, die uns bei der Erbringung unserer Leistungen unterstützen. Diese erhalten Ihre Daten im zur Erfüllung der jeweiligen Leistungen erforderlichen Ausmaß. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den in dieser Datenschutzerklärung aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Wenn Sie näheres darüber erfahren wollen, wie und in welchem Umfang wir Ihre Daten in Ihrem konkreten Geschäftsfall verarbeiten oder an Dienstleister weitergeben und welche Schutzgarantien wir hierbei ergriffen haben, wenden Sie sich bitte an [datenschutz@oebfa.at](mailto:datenschutz@oebfa.at).

### 2.4. Datenweitergabe an Verwaltungsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte

Unser Unternehmen unterliegt einer Vielzahl von Rechtsvorschriften. Dadurch kann es dazu kommen, dass wir Verwaltungsbehörden, Gerichten, der Geldwäschemeldestelle oder Notaren personenbezogene Daten unserer Kunden offenlegen müssen. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

### 2.5. Unsere Datenaufbewahrung (Speicherdauer)

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen auf. Darüber hinaus sind wir vielfältigen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß derer wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen, zu Ihren Geschäftsfällen und zu Ihrem Vertragsverhältnis über dessen Beendigung hinaus oder auch nach Erledigung Ihres Geschäftsfalles aufzubewahren haben, wie dies etwa aufgrund der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfristen oder wegen der Aufbewahrungsfristen nach FM-GwG der Fall ist. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Vertrags- und Leistungsverhältnis mit Ihnen möglich ist.

## 3. Ihre Rechte

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder

Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten. Bitte beachten Sie auch, dass ein Widerspruch gegen Datenverarbeitungen aufgrund des FM-GwG von uns nicht beachtet werden kann, da diese Verarbeitungen auf einer uns treffenden gesetzlichen Verpflichtung basieren.

Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen, sofern dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegenstehen.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie uns unter den untenstehend ausgewiesenen Kontaktdaten zu kontaktieren, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie, ersuchen.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

#### **4. Die Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, ist zur Begründung unseres Vertragsverhältnisses und zur Bearbeitung Ihrer Geschäftsfälle erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Vertragsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Geschäftsfall nicht bearbeiten. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt dieses Widerrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

#### **5. Datensicherheit und Sicherungsmaßnahmen**

Wir verpflichten uns, Ihre personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Um eine Manipulation oder einen Verlust oder Missbrauch Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu vermeiden, treffen wir umfangreiche technische und

organisatorische Sicherheitsvorkehrungen, die regelmäßig überprüft und dem technologischen Fortschritt angepasst werden. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass es aufgrund der Struktur des Internets möglich ist, dass die Regeln des Datenschutzes und die oben genannten Sicherungsmaßnahmen von anderen, nicht im Verantwortungsbereich von uns liegenden Personen oder Institutionen nicht beachtet werden. Insbesondere können unverschlüsselt preisgegebene Daten – z. B. wenn dies per E-Mail erfolgt – von Dritten mitgelesen werden. Wir haben technisch hierauf keinen Einfluss. Es liegt in Ihrem Verantwortungsbereich als Nutzer, die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten durch Verschlüsselung oder in sonstiger Weise gegen Missbrauch zu schützen.

## Politisch exponierte Person (PEP)

Als politisch exponierte Personen gelten gemäß § 2 Z 6, Z 7 und Z 8 FM-GwG natürliche Personen, die im Inland bzw. Ausland oder in internationalen Organisationen wichtige politische Ämter ausüben oder ausgeübt haben. Als politisch exponierte Personen gelten aber auch bestimmte Familienmitglieder von Inhabern wichtiger politischer Ämter oder diesen bekanntermaßen nahestehende Personen.

Als natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, gelten insbesondere:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; der Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei Unternehmen, an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht (sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1.000.000 € übersteigt; dieser wird nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss bestimmt);
- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges in Bezug auf die vorgenannten Funktionen gelten nicht als politisch exponierte Personen.

Familienmitglieder einer politisch exponierten Person sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende natürliche Personen:

- a) der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder ein Lebensgefährte im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person.

Als einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Personen gelten folgende natürliche Personen:

- d) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- e) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.